

**Besuchen Sie die
richtungsweisende
Veranstaltung zum
Autorecht**

AG Autorechtstag | c/o BVfK | Reuterstr. 241 | 53113 Bonn



PRESSEMELDUNG

Erfolgreiche Premiere – 1. Deutscher Autorechtstag

200 Teilnehmer erlebten ein spannendes Programm mit Referenten der Spitzenklasse. Unter Leitung von Dr. Kurt Reinking, referierten Wolfgang Ball, Vorsitzender Richter des für den Autokauf zuständigen VIII. Zivilsenats beim BGH, Prof. Dr. Stephan Lorenz, Ludwig-Maximilians-Universität München, Prof. Dr. Christian Genzow, Gösta Petri, EU, Brüssel.

Engagiert und teilweise kontrovers diskutierten die Teilnehmer über die Auswirkung der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf das Autokaufrecht und den Händlerregress. Perspektivisch befasste sich der Autorechtstag auch mit möglichen neuen Verbraucherschutzregeln aus Brüssel.

Übereinstimmende Empfehlungen und Appelle des 1. Deutschen Autorechtstags 18. - 19.10.2007

1. Der 1. Deutsche Autorechtstag ist im Hinblick auf den Rückgriff des Unternehmers der Auffassung,
 - a. dass die Vergütungssysteme (die auch Garantieabwicklungen umfassen) den Anforderungen von § 478 zumindest so lange entsprechen müssen, wie der Händler dem Verbraucher gegenüber Sachmängelhaftungsansprüche zu erbringen hat.
 - b. dass der Vorlieferant den Händler im Rahmen von § 478 BGB so zu stellen hat, dass diesem durch die Erbringung von Sachmängelhaftungsleistungen keine finanziellen Nachteile entstehen. Ob ein Vergütungssystem nach § 478 IV BGB dieser Vorgabe entspricht, kann nur durch ein entsprechendes betriebswirtschaftliches Gutachten festgestellt werden.
2. Der 1. Deutsche Autorechtstag appelliert an die Rechtsprechung
 - a. den Erfüllungsort der Nachbesserung alsbald höchststrichterlich zu klären, d.h. ob der Käufer wegen Sachmängeln das Fahrzeug zum Verkäufer bringen, oder der Käufer es abholen muss.
 - b. konkrete Kriterien festzulegen, wann ein Sachmangel als so erheblich anzusehen ist, dass der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten kann.
3. Der 1. Deutsche Autorechtstag befürwortet eine europäische Harmonisierung des Verbraucherrechts nur insoweit, als dass das Widerrufsrecht und das Verbraucher- bzw. Unternehmerhandeln einheitlich geregelt werden.
4. Der 1. Deutsche Autorechtstag erachtet eine europaweite Maximalharmonisierung des Verbraucherrechts nicht für sinnvoll.